

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 29.05.2024

Verwaltungsgericht Köln

6. Kammer über die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Frau Birgit Herkelmann-Mrowka
und die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Frau Stefanie Seifert
mit der Bitte um Überprüfung der Rechtsprechungspraxis der 6. Kammer

Appellhofplatz

50667 Köln

auch per Fax (ohne Anlagen): 0221 2066-7000

Geschäfts-Nr.: 6 L 1950/23, Beschluss vom 22.05.2024, zugestellt am 24.05.2024

Geschäfts-Nr.: 6 L 1215/23, Beschluss vom 22.05.2024, zugestellt am 25.05.2024

Geschäfts-Nr.: 6 L 1167/23, Beschluss vom 23.05.2024, zugestellt am 25.05.2024

Hier: Beschwerde u n d Einreichung 4 aktualisierte Anträge alles mit PKH

Die politische Partei **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**, vertreten durch den **Bundvorsitzenden Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg** - Antragstellerin Volksabstimmung-

legt Beschwerde zu den o.g. Beschlüssen ein u n d stellt 4 aktualisierte Anträge gemäß Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08.05.2024, Aktenzeichen 2 BvQ 27/24 (siehe Anlage 1):

1. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18.04.2024 bezüglich des Wahlvorschlags der Volksabstimmung aufzuheben, die Volksabstimmung ist zur Europawahl am 09.06.2024 zuzulassen,
2. **gestrichen**, da keine Wahlverschiebung erfolgt ist,
3. die Sammlung von mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Wählerinnen und Wählern ist der Volksabstimmung zu erlassen,
4. die nicht rechtsfähigen Bundesbehörden im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Verfassungsschutz, zu untersagen, über die Volksabstimmung und ihre Wahlbewerber völlig wahrheitswidrige diskriminierende Wahlaussagen (Hass und Hetze) zu verbreiten, diese aus dem Netz zu nehmen und durch die von der Mitgliederversammlung der Volksabstimmung am 01.04.2023 verabschiedeten Wahlaussagen der Volksabstimmung zur Europawahl 2024, die auch bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt und von ihr ins Netz gestellt sind, zu ersetzen,

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung -
Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

5. die Wahlbewerber der Gemeinsamen Liste für alle Bundesländer des Wahlvorschlags Volksabstimmung laufende Nr. 1 bis 9 ziehen auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel zur Europawahl am 09.06.2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein.

Begründung

Die Beschlüsse sind unbegründet, rechtsirrig und parteinehmend. Die angegebenen Gründe liegen vollkommen neben der Sache und sind außerdem ein Verstoß gegen § 16 (2) EuWG.

Beweise:

Die Volksabstimmung hat mit Schriftsatz vom 23.05.2024 auch gegen den RiVG von Aswege den Antrag auf Ablehnung gestellt, der beim VG Köln per Fax um 18:35 Uhr eingegangen ist.

Beweis: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz nebst Anlage verwiesen.

Im Beschluss 6 L 1950/23 vom 22.05.2024, zugestellt am 24.05.2024, führt der abgelehnte RiVG von Aswege aus, die Antragsgegner seien weder die Betreiber noch Autoren der Internetseite Wikipedia und der Antrag, die Antragsgegner sollen ihre diskriminierenden Beiträge über die Antragstellerin sofort komplett von ihren Internetseiten entfernen, sei wegen „doppelter Rechtshängigkeit“ unzulässig.

Der RiVG von Aswege hat dabei übersehen, dass Wikipedia ein Lexikon (Online-Enzyklopädie), vergleichbar mit einem Presseorgan ist, das Nachrichten, hier über die Arbeit der Antragsgegner verbreitet und vertraut, dass diese Nachrichten stimmen. **Verantwortlich für die Pressebeiträge auf Wikipedia sind somit die Antragsgegner - nachfolgende Bezeichnung der Antragsgegner, die Bundesrepublik Deutschland (BRD).**

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), der Verfassungsschutz usw. sind **nichtrechtsfähige** Bundesanstalten (nachgeordnete Behörden) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit Sitz in Bonn und Berlin, also der BRD.

Die „doppelte Rechtshängigkeit“ ist wohl ein „Missverständnis“.

Die Volksabstimmung hat mit Schriftsatz vom **20.06.2023** den **eilbedürftigen Unterlassungs- und Verpflichtungsantrag** gegen die BRD eingereicht (4 Seiten Schriftsatz, hier nochmals als Anlage 2 anbei, gerichtet an das VG Berlin, das dann mit Beschluss VG 2 L 176/23 vom 15.06.2023 verfügte, dass für die Sache das VG Köln zuständig sei, siehe Anlage 3) und dann laufend an die Behandlung der Sache **erinnert, Fristen gesetzt und beantragt, die Sache an das Bundesverfassungsgericht abzugeben, siehe** Schriftsätze vom 26.07.2023, 27.07.2023, 28.07.2023, 03.08.2023, 04.08.2023, 16.08.2023, **14.11.2023, ...06.01.2024 ... 14.05.2024 und 23.05.2024.**

Erst nach dem Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Müller vom **14.05.2024** kamen die 3 Beschlüsse der RiVG von Aswege, Müller und Franke zur Behandlung als Einzelrichter (6 L 1950/23, 6 L 1215/23, 6 L 1167/23).

Die Volksabstimmung sah sich also nach **11 Monaten geduldiger Wartezeit** seit **20.06.2023** und diversen Erinnerungsschriftsätzen (siehe vor) veranlasst, mit **14.05.2024** und **23.05.2024** die Befangenheitsanträge zu stellen.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Die Begründung des RiVG von Aswege in o.g. den Beschlüssen vom **22.05.2024** und **23.05.2024** bestätigt nochmals, dass auch der Ablehnungsantrag der Volksabstimmung gegen ihn begründet ist.

Der RiVG von Aswege hat selbstverständlich auch gesehen, dass es hier im Verfahren **um Wahlen, um die Zulassung zur Europawahl am 09.06.2024 mit Sammlung von 4.000 Unterstützungsunterschriften (das Formblatt nochmals hier als Anlage 4 anbei) als Zulassungsvoraussetzung** von wahlberechtigten Bürgern mit Bescheinigung des Wahlrechts, bei der Gemeindebehörde geht.

Nachdem der RiVG von Aswege den Schriftsatz der Volksabstimmung vom **14.11.2023** (4 Seiten mit 13 Anlagen, siehe Gerichtsakte) im Beschluss **6 L 1950/23** ausdrücklich zitiert, hat er ihn auch sicher gelesen und gesehen, wie die für Wahlen zuständige BRD konkurrierende Parteien **diskriminiert**. Sie vergibt **Werkverträge** (siehe Anlage 1, 2) an wissenschaftliche Hilfskräfte (**Frau Laura Dinnebier**) zur Erstellung von „**Parteiprofilen**“. Dazu erhalten die wissenschaftlichen Hilfskräfte von der BRD einen „**Leitfaden**“ (siehe Anlage 3) mit erfundenen wahrheitswidrigen ehrverletzenden und diskriminierenden wahlschädigenden Punkten zur Beeinflussung und Manipulation der Wahlen, den „**Leitfaden**“ für die Volksabstimmung siehe Anlage 4 (alle Anlagen siehe Schriftsatz vom 14.11.2023 in der Gerichtsakte):

... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „**Bundes für Gesamtdeutschland**“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „**Ansteckungsmythos**“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

usw. usw.

Das mit diesen Vorgaben von Frau Laura Dinnebier erstellte diskriminierende „**Parteiprofil**“ über die Volksabstimmung siehe Anlage 9 (ebenfalls im Schriftsatz vom 14.11.2023 in der Gerichtsakte).

Frau Laura Dinnebier erhielt gemäß WERKVERTRAG mit der BRD für ihr nach den Vorgaben der BRD gefertigtes Parteiprofil über die Volksabstimmung 200,00 Euro (siehe Anlage 5 im Schriftsatz vom 14.11.2023 in der Gerichtsakte).

Dieses „**Parteiprofil**“ über die Volksabstimmung hat die BRD auf ihre Internetseiten (bei bpb und Wikipedia) gestellt und ebenfalls als **Vorwort** für ihren zu Wahlen herausgegebenen Wahl-O-Maten.

Die Volksabstimmung hat für den Wahl-O-Maten die von der BRD gestellten Fragen gemäß ihren zu den Wahlen verabschiedeten **Wahlaussagen = Vorschlägen für Volksabstimmungen (zur Europawahl 2024 nochmals als Anlage 5 anbei)** beantwortet.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Wenn die Wählerinnen und Wähler dann für ihre Wahlentscheidung in den Wahl-O-Maten schauen, stoßen sie zuerst auf die von der BRD formulierten Vorworte zur Bewertung des Wahlvorschlags, also auf die diskriminierenden „**Parteiprofile**“.

Der Wahl-O-Mat hat damit seinen Zweck (Wahlbeeinflussung) erfüllt (siehe oben):

„Die Volksabstimmung hat den Einzug in überregionale Parlamente bei allen Wahlen deutlich verpasst.“

In den Beschlüssen 6 L 1215/23 vom 22.05.2024, zugestellt am 25.05.2024 und 6 L 1167/23 vom 23.05.2024, zugestellt am 25.05.2024, behandelt der RiVG von Aswege ausführlich ganz breit den Rechtsstreit um die Wahlmanipulationen durch den Wahl-O-Maten im Zusammenhang mit früheren Wahlen (Europawahl 2019 u.a.). Zu diesen Wahlen hatte die Volksabstimmung noch regelmäßig die die Unterstützungsunterschriften als Zulassung sammeln können.

Bei der Eingabe jetzt geht es aber um die Sammlung der Unterstützungsunterschriften für die Zulassung zur Europawahl 2024, **also ein ganz anderer neuer Sachverhalt.**

Die vom RiVG von Aswege auf den Seiten 3, 4, 5, 6 und 7 zitierten Quellen des Beschlusses 6 L 1167/23 vom 23.05.2024, zugestellt am 25.05.2024, haben mit dem Sachverhalt hier überhaupt nichts zu tun.

Zu der vom RiVG von Aswege auf Seite 9 des Beschlusses wohl kritisch gemeinten „inhaltlichen Positionierung“ der Vorschläge für Volksabstimmungen ist zu entgegnen, dass diese zur **sachgerechten** Abstimmungsentscheidung unbedingt erforderlich sind, was für gerichtliche Entscheidungen auch gelten sollte.

Zu den Ausführungen auf Seite 9 des Beschlusses 6 L 1167/23 noch diese Ergänzung bzw. Antwort:

CO2 ist kein „Klimakiller“.

Beweis: Buchveröffentlichung Wolfgang Thüne „Freispruch für CO2“ (Klappentext Anlage 6 anbei).

Wenn die BRD die Frau Laura Dinnebier anweist zu schreiben (siehe vor):

Die Volksabstimmung verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt

so ist das **naturwissenschaftlich** völlig unzutreffend - also falsch - und sollte für den RiVG von Aswege Anlass sein, den Lösungsanträgen der Volksabstimmung sofort zu entsprechen.

Der unterstellte **gefälschte** Schuldspruch für CO2 kostet die Bürgerinnen und Bürger viel Geld, führt zur Volksverarmung, wenn die Parteien, die solche Politik zu vertreten haben, nicht bald abgewählt werden.

Hier in diesem Verfahren geht es darum, dass man unter solchen völlig wahrheitswidrigen diskriminierenden Bedingungen nicht **Unterstützungsunterschriften** sammeln kann. Das ist sowohl für die U.-Sammler als auch für die U.-Geber unzumutbar.

Die BRD hat also mit ihrem diskriminierenden „Parteiprofil“ über die Volksabstimmung verhindert, dass diese die Unterstützungsunterschriften sammeln konnte.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Die Volksabstimmung muß diese Unterstützungsunterschriften gar nicht sammeln!

Begründung

Die **Wahlaussagen der Volksabstimmung bestehen aus Vorschlägen für Volksabstimmungen** (siehe Anlage 5 nochmals anbei).

Durch diverse Meinungsumfragen von Clara von Civey u.a. ist nachgewiesen, dass über 70 % der Bürgerinnen und Bürger bundesweite Volksentscheide fordern.

Beweise: siehe die Umfrageergebnisse Anlagen 12 Schriftsatz vom 14.11.2023 und Anlagen im Schriftsatz vom 14.05.2024 in der Gerichtsakte.

Hier sind nochmals die Ergebnisse dieser Meinungsumfragen:

Umfrage vom 24.09.2024 (siehe Anlage Ablehnungsschriftsatz vom 14.05.2024)

Eindeutig dafür 60,7 %

Eher dafür 11,3 %

Umfrage vom 13.11.2023 (siehe Anlage Ablehnungsschriftsatz vom 14.05.2024)

Eindeutig dafür 60,0 %

Eher dafür 10,3 %

Umfrage vom 05.12.2023 (siehe Anlage Ablehnungsschriftsatz vom 14.05.2024)

Eindeutig dafür 63,9 %

Eher dafür 10,2 %

Umfrage v.19.01.2024 nach Schweizer Vorbild (siehe Anlage Ablehnungsschriftsatz vom 14.05.2024)

Ja, auf jeden Fall 60,8 %

Eher ja 10,7 %

Umfrage vom 09.03.2024 (siehe Anlage Ablehnungsschriftsatz vom 14.05.2024)

Eindeutig dafür 63,0 %

Eher dafür 8,3 %

Umfrage vom 21.04.2024 (siehe Anlage im Ablehnungsschriftsatz vom 14.05.2024)

Eindeutig dafür 64,9 %

Eher dafür 9,1 %

Umfrage Statista Research Department vom 20.07.2010 (Anlage 7 anbei).

Dafür 76 %

Dagegen 21%

Weiß nicht, keine Angaben 3%.

Außerdem hat die Volksabstimmung zu den vom RiVG von Aswege in den Beschlüssen zitierten Wahlen die erforderlichen Unterstützungsunterschriften gesammelt (siehe E-Mail der Bundeswahlleiterin vom 20.06.2023, als Anlage Schriftsatz vom 14.05.2024 beigefügt).

Damit ist **nachgewiesen**, dass die Volksabstimmung den vom Gesetzgeber geforderten Rückhalt bei den Wählerinnen und Wählern hat.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Das Sammeln der Unterstützungsunterschriften ist der Volksabstimmung also zu erlassen.

Die Volksabstimmung hat mit **20.06.2023 eilbedürftige Unterlassungs- und Verpflichtungsanträge eingereicht (siehe vorne)**. Die RiVG der 6. Kammer des VG Köln haben die Entscheidung aber bis heute **verschleppt**, sich auch eines ausdrücklichen gestellten Antrags auf Verweisung an das Bundesverfassungsgericht zum Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften bis heute **unbegründet** (parteinehmend?) verschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die von der Volksabstimmung dann direkt eingereichten Anträge **nicht** zur Entscheidung angenommen:

2 BvR 1641/23 Erlass der Sammlung von 4.000 Unterstützungsunterschriften (Anlage 8),
2 BvR 1703/23 Unterlassungsanträge gegen die Bundeszentrale für politische Bildung (Anlage 9)
2 BvR 1702/23 Unterlassungsanträge gegen die Online-Enzyklopädie Wikipedia (10).

Begründung: Der Rechtsweg sei nicht erschöpft (Anlage 11).

Die RiVG der 6. Kammer des VG Köln haben durch Verschleppung und Verweigerung eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Durchführung von demokratischen Wahlen gemäß Art. 38 Abs. 1 GG (parteinehmend?) verhindert.

Wie zu entscheiden ist, steht ganz einfach im Grundgesetz, das augenblicklich sicher zu Recht gefeiert wird, aber von der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt **und der Rechtsprechung** nicht strikt angewendet wird.

Beweise

Art. 20 (2) GG **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus**. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt **und der Rechtsprechung** ausgeübt.

Art. 1 (1) GG Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**.

Art. 5 (1) GG Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort und Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. ... Eine Zensur findet nicht statt.

Art. 1 (2) GG Die Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften **und in dem Recht der persönlichen Ehre**.

Die Volksabstimmung fragt den RiVG von Aswege:

„Warum verweigern Sie (parteinehmend?) Volksabstimmungen?“

Warum lassen Sie (parteinehmend?) zu, dass die Volksabstimmung so **ehrverletzend** diffamiert wird?“:

... **eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für**

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Gesamtdeutschland“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

usw. usw.

Meinen Sie wirklich, dass solche Äußerungen mit Art. 38 (1) GG wirklich vereinbar sind und so die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, **freier, gleicher** und geheimer Wahl gewählt werden?

Und kein Verstoß gegen:

§ 107 (1) StGB Wahlbehinderung,
§ 107a (1) StGB Wahlfälschung,
§ 108 (1) StGB Wählernötigung,
§ 108a (1) StGB Wählertäuschung

vorliegt?

Der RiVG von Aswege zitiert **§ 9 Abs. 5 EuWG** und behauptet, für den Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften „**fehlt es schlicht an einer Rechtsgrundlage**“ (Seite 9, Beschluss 6 L 1167/23 vom 23.05.2024, zugestellt am 25.05.2024).

Die Volksabstimmung verweist auf § 16 (2) EuWG:

Die Wählerinnen und Wähler wählen mit ihrem Wahlkreuz auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag der Volksabstimmung mit den **Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen** gemäß Anlage 5 wie von der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 beschlossen.

Die Wahlentscheidung treffen die Bürger nach § 16 (2) EuWG allein auf Grund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen Anlage 5. Es ist deshalb unzulässig, rechts- und verfassungswidrig frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite, wie es die BRD mit den erstellten „Parteiprofilen“ praktiziert.

Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, dass Personen keine Rolle spielen. Kant sagte sogar, dass selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind.

Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Der RiVG von Aswege verstößt also in eklatanter Art und Weise rechts- und verfassungswidrig und parteinehmend - wie vor zitiert, kennt er das EuWG - gegen Art. 16 (2) EuWG.

Nach Ablehnung des Wahlvorschlags Volksabstimmung im Bundeswahlausschuss am 18.04.2024 wegen des nicht erforderlichen Solls von Unterstützungsunterschriften gemäß Art. Art. 9 (5) EuWG (siehe Niederschrift Anlage 12 anbei) hat die Volksabstimmung beim Bundesverfassungsgericht per Eilantrag u.a. die Aufhebung des Beschlusses beantragt (siehe Schriftsatz Seite 1 vom 23.04.2024 Anlage 13 und weiteren Schriftsatz vom 02.05.2024 Anlage 14 anbei mit Anlage 14).

Die Volksabstimmung verweist auf ihre gestellten Anträge und ihre Ausführungen in den Schriftsätzen vom 23.04.2024 und 02.05.2024 (Anlagen 13 und 14).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Anträge abgelehnt (siehe Anlage 1), es ist anzunehmen ebenfalls wegen nicht ausgeschöpftem Rechtsweg (Anlage 11), den die Richter der 6. Kammer des VG Köln bis heute (parteinehmend?) verschleppt und verweigert haben.

Die Anträge 1, 3, 4 und 5 (siehe vorne) können nun **nachgeholt** werden.

Begründung zum Antrag 5 (Begründung zu den Anträgen 1, 3 und 4 siehe vorne):

Wenn sich bei **Meinungsumfragen regelmäßig über 70 %** der Wählerinnen und Wähler für bundesweite Volksabstimmungen aussprechen, ist davon auszugehen, dass bei freien Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG auf Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) ein **erheblicher** Stimmenanteil - **sicher 15 bis 20 % und mehr** - entfallen würde.

Bei einem solchen Wahlergebnis kämen die 9 Wahlbewerber (siehe Wahlaussagen Anlage 5 Blatt 1 Vorderseite/Rückseite) der Liste Volksabstimmung am 09.06.2024 ins Europaparlament.

Nachdem aus der Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete ins Europaparlament kommen, reduziert sich die Anzahl für die anderen Wahlvorschläge auf insgesamt 87.

Wegen des Wahltermin der Europawahl am 09.06.2024 beantragt die Volksabstimmung die Vorlage und Behandlung der Beschwerde gegen die o.g. 3 Beschlüsse und die Anträge 1, 3, 4 und 5 als **Eil-Antrag** / einstweilige Verfügung durch einen **unabhängigen** Richter bzw. eine **unabhängige** Richterin einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichts bzw. eines anderen Verwaltungsgerichts bzw. Weiterleitung gemäß Rechtsmittelbelehrung an das Oberverwaltungsgericht und dortige Behandlung ebenfalls durch **unabhängige** Richter.

Die Unabhängigkeit von Richtern wird wahrscheinlich nur gewährleistet, wenn **sie persönlich und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk gewählt werden** (siehe Punkt 13 der 21 Punkte Wahlaussagen -Volksabstimmung-, Anlage 15).

Hochachtungsvoll

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck

gez. Michael Ibrón

gez. Johann Gambs

gez. Lothar Bollwig

Anlagen: 15

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michael Ibrón, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.